

## Steuerlich zulasten lebende Personen

Als steuerlich zulasten lebende Person (Kind oder Ehepartner) können Sie sich in einem Zusatzrentenfonds einschreiben.

Familienangehörige gelten nur dann als steuerlich zulasten lebend, wenn ihr **Einkommen die Höchstgrenze von 2.840,51 €** vor Abzug der abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigt (hiervon ausgeschlossen sind einige Einkommen wie zum Beispiel Renten, Schmerzensgelder und Beiträge für Zivilinvaliden, Gehörlose und Sehbehinderte).

**Ab dem 1. Januar 2019** beträgt die Einkommenshöchstgrenze für Kinder bis zum 24. Lebensjahr **4.000 €**.

Als Familienangehörige zählen die Kinder (natürliche, anerkannte, adoptierte, anvertraute und in Pflege gegebene Kinder), der nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt lebende Ehepartner, weitere Angehörige wie Eltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern, sofern diese mit dem Beitragszahler zusammenleben oder von diesem einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht von der Gerichtsbehörde ausgestellt wurde.

### Für welche Zusatzrentenform kann ich mich entscheiden?

Sie können sich in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds (wenn die Person, zu deren Lasten Sie leben, im selben Fonds eingeschrieben ist) oder in einem offenen Zusatzrentenfonds einschreiben. Sie können auch einen individuellen Rentenversicherungsplan (PIP) abschließen.

Art des Beitritts	Individuell
Art der Zusatzrentenform	Geschlossener oder offener Zusatzrentenfonds/individueller Rentenversicherungsplan (PIP)
Beitragszahlung	Beiträge zu eigenen Lasten und/oder der Person, zu deren Lasten Sie leben

### Wie und wieviel kann ich einzahlen?

Das Mitglied kann die Höhe und Regelmäßigkeit der Beitragszahlung selbst bestimmen, indem es direkt in den Zusatzrentenfonds einzahlt und diese Beträge in der Steuererklärung angibt. So kann es die Beiträge von der Einkommenssteuer abziehen.

Die Beitragszahlung kann unterbrochen, geändert und wiederaufgenommen werden, ohne dass dies dem Zusatzrentenfonds mitgeteilt werden muss.

**Hinweis:** Sollten Sie die Voraussetzungen als steuerlich zulasten lebende Person nicht mehr erfüllen, kann die persönliche Rentenposition nicht abgelöst werden.

### Warum sollte ich einem Zusatzrentenfonds beitreten?

Die Beiträge, die in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 € abziehbar**. Die Abziehbarkeit steht an erster Stelle Ihnen selbst zu. Nur der Mehrbetrag, der nicht von Ihnen selbst abgezogen werden kann, kann von der Person abgezogen werden, zu deren Lasten Sie leben. Hierbei gilt der Höchstbetrag von 5.164,57 €.

Wenn Sie z.B. 3.000 € eingezahlt haben und 2.000 € verdienen, können Sie bis zu 2.000 € abziehen. Die restlichen 1.000 € können von der Person abgezogen werden, zu deren Lasten Sie leben, wobei der Höchstbetrag von 5.164,57 € nicht überschritten werden darf. Sollte die Person, zu deren Lasten Sie leben also bereits 5.000 € einzahlen, können nur noch 164,57 € der Beiträge von zulasten lebenden Personen abgezogen werden.

**Beispiel:**

Lisa und Maria wurden 1997 geboren.

Lisa wird als steuerlich zulasten lebende Person in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben und ihre Eltern zahlen 10 Jahre lang jeden Monat 100 € ein. Beide beginnen im Jahr 2022 im Handelssektor zu arbeiten und erhalten ein Bruttojahresgehalt von 20.000 €. Sowohl Lisa als auch Maria zahlen ihre gesamte Abfertigung und einen eigenen Anteil von 0,55% ihres Gehalts in einen Zusatzrentenfonds ein. Außerdem erhalten sie jeweils einen Arbeitgeberbeitrag von 1,55%. Beide werden (gemäß den derzeit geltenden Voraussetzungen) im Jahr 2064 in Rente gehen. Das heißt, ihre Rente wird 60% ihres letzten Gehalts betragen (die sogenannte Ersatzquote).

	Beiträge gesamt	Abfertigung	Arbeit- geber- beitrag	Als zulasten lebende Person/ Arbeit- nehmer- Beitrag <sup>1</sup>	Angereifter Betrag	Jährliche Rente <sup>2</sup>	Differenz
Lisa	132.452 €	92.378 €	20.722 €	19.352 €	216.519 €	10.366 €	
Maria	120.452 €	92.378 €	20.722 €	7.352 €	186.529 €	8.905 €	-14%

**Anmerkungen/Hinweise:**

- > Die Berechnung erfolgt gemäß den Angaben der Aufsichtsbehörde der Rentenfonds (COVIP) zu den Renditen der Investitionen. Es handelt sich um Realwerte bei einer jährlichen Inflationsrate von 2% und einer jährlichen Gehaltssteigerung von 2%.
- > Die persönliche Rentenposition einer minderjährigen Person kann nur nach der Genehmigung eines Vormundschaftsrichters abgelöst werden. Diese Regelung gilt auch für Vorschüsse. Im Falle einer Übertragung ist diese Genehmigung nicht notwendig.
- > Lesen Sie vor dem Beitritt die Dokumente, die Ihnen von den einzelnen Rentenfonds zur Verfügung gestellt werden: das Informationsblatt, den Abschnitt „Die wichtigsten Informationen für das Mitglied“, das Dokument „Meine Zusatzrente“ (Standardversion) und das Statut oder die Geschäftsordnung. In diesen Dokumenten werden die Merkmale der Zusatzrentenform und die Bedingungen für die Mitgliedschaft erläutert.

<sup>1</sup> Beinhaltet auch die Beiträge, die als zulasten lebende Person in den Zusatzrentenfonds eingezahlt werden.

<sup>2</sup> Entspricht der ersten Jahresrate einer sofortigen Leibrente ohne Übertragbarkeit, die sich aus der Umwandlung der gesamten, angereiften persönlichen Rentenposition bei Pensionierung ergibt.